

# Gemeindeordnung für die Gemeinde Triengen

## Änderungen in der Gemeindeordnung

Nachfolgend finden Sie die Änderungen der neuen Gemeindeordnung im Vergleich zur bisherigen Variante.

Die **roten Textpassagen** stellen die neuen Formulierungen dar und alle durchgestrichenen Passagen die alten Formulierungen.



**Triengen**

Gestützt auf ~~§ 87~~ § 70 der Verfassung des Kantons Luzern und auf die §§ 4 und 6 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Gemeinde Triengen folgende Gemeindeordnung:

### Verweis auf Gesetze

| <u>SRL-Nr.</u> | <u>Abkürzung</u>  | <u>Gesetz</u>   |
|----------------|-------------------|---|
| 1              | <del>StV</del> KV | <del>Staatsverfassung</del> Verfassung des Kantons Luzern   |
| 10             | StRG              | Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern  |
| 150            | GG                | Gemeindegesetz des Kantons Luzern   |
| 160            | FHGG              | <del>Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden</del><br>Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern |
| 400a<br>Luzern | VSBG              | <del>Volksschulbildungsgesetz</del> Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern                          |

### Anhang I: Karte mit Gemeindegebiet Triengen

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird in der Gemeindeordnung die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>                            | <b>4</b>  |
| § 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen                           | 4         |
| § 2 Funktion der Gemeinde                                    | 4         |
| § 3 Verfassungskonformes Handeln                             | 4         |
| § 4 Organe und weitere Gremien                               | 5         |
| § 5 Amtsdauer  | 5         |
| § 6 Unvereinbarkeit von Funktionen                           | 5         |
| § 7 Information, Kommunikation                               | 7         |
| <b>II. Stimmberechtigte</b>                                  | <b>7</b>  |
| § 8 Rechte der Stimmbürger                                   | 7         |
| § 9 Petitionsrecht   | 8         |
| § 10 Gemeindeinitiative                                      | 8         |
| <b>III. Gemeindeversammlung</b>                              | <b>8</b>  |
| § 11 Funktion der Gemeindeversammlung                        | 8         |
| § 12 Politische Planung                                      | 8         |
| § 13 Wahlen  | 9         |
| § 14 Rechtsetzende Beschlüsse                                | 9         |
| § 15 Finanzgeschäfte   | 9         |
| § 16 Kontrolle und Steuerung                                 | 10        |
| § 17 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung    | 10        |
| § 18 Anträge   | 10        |
| § 19 Versammlungs- und Urnenverfahren                        | 11        |
| <b>IV. Gemeinderat</b>                                       | <b>11</b> |
| § 20 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates      | 11        |
| § 21 Funktion des Gemeinderates                              | 11        |
| § 22 Finanzkompetenzen des Gemeinderates                     | 12        |
| <b>V. Gemeindeverwaltung</b>                                 | <b>12</b> |
| § 23 Gemeindeverwaltung                                      | 12        |
| § 24 Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindegeschreiber | 12        |
| <b>VI. Weitere Organe</b>                                    | <b>13</b> |
| § 25 Controlling-Kommission                                  | 13        |
| § 26 Externe Revisionsstelle                                 | 13        |
| § 27 Bürgerrechtskommission                                  | 13        |
| <b>VII. Weitere Gremien</b>                                  | <b>14</b> |
| § 28 Bildungskommission                                      | 14        |
| § 29 Urnenbüro   | 14        |
| § 30 Weitere Kommissionen                                    | 14        |
| <b>VIII. Finanzhaushalt</b>                                  | <b>15</b> |
| § 31 Grundsätze  | 15        |
| § 32 Verfahren beim Budget                                   | 15        |
| § 33 Verfahren bei der Rechnungsablage                       | 15        |
| <b>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>                | <b>16</b> |
| § 34 Aufhebung des bisherigen Rechts                         | 16        |
| § 35 In-Kraft-Treten   | 16        |

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Triengen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet von Triengen mit den Ortsteilen Kulmerau, Triengen, Wilihof und Winikon gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnhafte Bevölkerung.
- <sup>2</sup> Das Wappen der Gemeinde Triengen ist in Rot gehalten und weist über dem silberfarbigen Schrägbalken den Rost des hl. Laurentius und unterhalb den Buchstaben T auf.

## § 2 Funktion der Gemeinde

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- <sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- <sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- <sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum
  - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
  - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen möglichst optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
  - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

## § 3 Verfassungskonformes Handeln

- <sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- <sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
  - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
  - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip.
  - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.
  - d. beachten die Vorschriften über die Schweigepflichten.

#### § 4 Organe und weitere Gremien

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Controlling-Kommission
- d. ~~Rechnungskommission~~ Externe Revisionsstelle
- e. Bürgerrechtskommission

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. ~~Schulpflege~~ Bildungskommission
- b. Urnenbüro
- c. weitere Kommissionen

#### § 5 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer aller gemäss Gemeindeordnung gewählten Organe und weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Davon ausgenommen ist die Amtsdauer der externen Revisionsstelle gemäss § 26 Abs. 2.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen, jene der ~~Schulpflege~~ Bildungskommission am 1. August. Die Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien beginnt am 1. September des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

#### § 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

<sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

| Funktion   | Unvereinbare Funktion/en  |
|--|---|
| Gemeinderat  | <ul style="list-style-type: none"><li>- <del>Schulpflege</del> Bildungskommission (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied)</li><li>- Controlling-Kommission</li><li>- <del>Rechnungskommission</del> externe Revisionsstelle</li><li>- Bürgerrechtskommission (mit Ausnahme des für den Bereich Bürgerrecht verantwortliche Mitglied)</li><li>- Anstellung bei der Gemeinde als Gemeindeschreiber als Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter</li><li>- Anstellung als Rektor, Schulleiter und Lehrperson</li><li>- Anstellung bei der Gemeinde</li></ul> |
| Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter | <ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeinderat</li><li>- Controlling-Kommission</li><li>- externe Revisionsstelle</li><li>- Bildungskommission</li><li>- Bürgerrechtskommission</li></ul>  |

|  |  |
|--|--|
| Controlling-Kommission   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinderat</li> <li>- Anstellung bei der Gemeinde</li> <li>- <del>Schulpflege</del> <b>Bildungskommission</b></li> <li>- <del>Rechnungskommission</del> <b>externe Revisionsstelle</b></li> <li>- <b>Anstellung als Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter</b></li> <li>- <b>Anstellung als Rektor, Schulleiter und Lehrperson</b></li> <li>- <b>Bürgerrechtskommission</b></li> </ul> |
| <del>Rechnungskommission</del> <b>Ex-terne Revisionsstelle</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinderat</li> <li>- Anstellung bei der Gemeinde</li> <li>- <b>Anstellung als Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter</b></li> <li>- <del>Schulpflege</del> <b>Bildungskommission</b></li> <li>- Controlling-Kommission</li> <li>- <b>Bürgerrechtskommission</b></li> </ul>  |
| Bildungskommission   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinderat (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied)</li> <li>- Controlling-Kommission</li> <li>- externe Revisionsstelle</li> <li>- <b>Anstellung als Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter</b></li> <li>- <b>Anstellung als Rektor, Schulleiter und Lehrperson</b></li> </ul>   |
| Anstellung bei der Gemeinde  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- externe Revisionsstelle</li> <li>- Controlling-Kommission</li> <li>- Gemeinderat</li> </ul>   |
| Anstellung als Rektor, Schulleiter und Lehrperson bei der Gemeinde | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildungskommission</li> <li>- Gemeinderat</li> <li>- Controlling-Kommission</li> </ul>  |
| Bürgerrechtskommission   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinderat (mit Ausnahme des für den Bereich Bürgerrecht verantwortliche Mitglied)</li> <li>- <b>Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und Abteilungsleiter</b></li> <li>- Controlling-Kommission</li> <li>- externe Revisionsstelle</li> </ul>  |

- <sup>2</sup> Im Gemeinderat und in der ~~Schulpflege~~ **Bildungskommission**, sowie im Verhältnis der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein:
- Ehegatten, **eingetragene Partner, Lebenspartner, Verlobte**;
  - Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder **sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners**; Schwiegereltern, **Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegerkinder Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter**; Schwägerinnen und Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.
  - Blutsverwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis ~~und mit dem dritten Grad~~ **zum Grade der Geschwisterkinder**; Ehegatten oder **eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners**;
  - Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder.  
Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer Behörde sowie im Verhältnis des Rechnungsprüfungsorgans und der Controlling-Kommission gegenüber dem Gemeinderat.

## **§ 7 Information, Kommunikation**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz **sind** die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung **und die Website der Gemeinde**.
- <sup>3</sup> **Auf der Website der Gemeinde werden u. a. veröffentlicht:**
- Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde,
  - Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 12 und § 16,
  - Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen,
  - Resultate von Wahlen und Abstimmungen.
- <sup>4</sup> Weitere Informationen erfolgen in der Lokalpresse. ~~und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Triengen.~~

## **II. Stimmberechtigte**

### **§ 8 Rechte der Stimmbürger**

- <sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- <sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.
- <sup>3</sup> ~~Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, eine Petition nach Bundesrecht an den Gemeinderat einzureichen. Petitionen werden innert angemessener Frist beantwortet.~~
- <sup>4</sup> ~~Das Recht auf eine Gemeindeinitiative richtet sich nach den §§ 38 bis 43 Gemeindegesetz und den §§ 128 bis 146 des Stimmrechtsgesetzes. Abweichend von § 38 Abs. 4 Gemeindegesetz ist eine Gemeindeinitiative zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von 100 Stimmberechtigten aufweist.~~

## § 9 Petitionsrecht

<sup>1</sup> Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verpflichtend.

## § 10 Gemeindeinitiative

Das Recht auf eine Gemeindeinitiative richtet sich nach den §§ 38 bis 43 Gemeindegesetz und den §§ 128 bis 146 des Stimmrechtsgesetzes. Abweichend von § 38 Abs. 4 Gemeindegesetz ist eine Gemeindeinitiative zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von 100 Stimmberechtigten aufweist.

# III. Gemeindeversammlung

## § 11 Funktion der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide, unter Vorbehalt der Bestimmungen in § 19.

## § 12 Politische Planung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie.
- b. Kenntnisnahme ~~von~~ des Legislaturprogramms.
- c. Kenntnisnahme ~~von~~ des Aufgaben- und Finanzplans.
- d. Kenntnisnahme ~~von~~ der Beteiligungsstrategie.
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

<sup>2</sup> Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

<sup>3</sup> ~~Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Abs. 1 lit. a bis e) machen. Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.~~

## § 13 Wahlen

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission.
- b. ~~die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungscommission~~ die externe Revisionsstelle.
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.
- d. ~~die Mitglieder und das Präsidium der von der Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen~~

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
- b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der ~~Schulpflege~~ Bildungskommission, mit Ausnahme ~~des Schulverwalters~~ des für das Ressort Bildung verantwortlichen Gemeinderates, welcher von Amtes wegen Mitglied der ~~Schulpflege~~ Bildungskommission ist.
- c. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission, mit Ausnahme des Vertreters des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen in folgenden Verfahren:

- a. Verhältniswahlverfahren: Bürgerrechtskommission
- b. Mehrheitswahlverfahren: Alle anderen Wahlen

<sup>4</sup> Die Wahlen werden nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## § 14 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt, vorbehältlich der Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 122 Stimmrechtsgesetz und § 17 nachstehend, folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung.
- b. Reglemente.
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.
- e. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung mit anderen Gemeinden oder die Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

## § 15 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite.
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung.
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 500'000.00 durch Sonderkredite (vorbehalten bleibt § 19 Abs. 1 lit. c).
- d. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
- e. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert Fr. 500'000.00 übersteigt:
  - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken.
  - Leistung von Eventualverpflichtungen.
  - Abschluss von Konzessionsverträgen.
  - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.
- f. Beschluss über Zusatzkredite.
- g. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

## **§ 16 Kontrolle und Steuerung**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a. Genehmigung vom Jahresbericht des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans.
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung.
  - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite.
  - d. Kenntnisnahme vom Bericht der Controlling-Kommission.
- <sup>2</sup> Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen machen.

## **§ 17 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
  - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, §§ ~~29~~ 31 ff.).
  - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
  - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste.
  - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 7).
  - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## **§ 18 Anträge**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- <sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
  - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
  - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- <sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

## § 19 Versammlungs- und Urnenverfahren

<sup>1</sup> Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden.
- b. Erlass und Totalrevision der Gemeindeordnung, Teilrevision auf Antrag des Gemeinderates.
- c. Kredite über Fr. 1'500'000.00.
- d. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

<sup>2</sup> Auf Wahlen findet § 14 13 Anwendung.

## IV. Gemeinderat

### § 20 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
- b. entscheidet über die Ergreifung eines Gemeindereferendums gemäss § 25 der ~~Kantonsverfassung~~ **Verfassung des Kantons Luzern**.
- c. delegiert den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates **oder der Verwaltung** weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung.
- d. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
- e. regelt die weitere Organisation des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und anderer Bereiche in einer Organisationsverordnung (die ~~Einsetzung eines Geschäftsführers~~ **Schaffung einer zusätzlichen Stelle eines Geschäftsführers** unterliegt der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung).

### § 21 Funktion des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium. **Ihm obliegen die strategische Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.**

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet ~~sämtliche Vorlagen~~ **die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide** der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> ~~Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung.~~ **Der Gemeinderat hat die strategische und operative Gesamtverantwortung der Gemeindeverwaltung und regelt die operativen Zuständigkeiten in der Organisationsverordnung. Er**

- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
- b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest,
- c. kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen.

## § 22 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
  - a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG.
  - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
  - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite.
  - b. ~~frei bestimmbarer, nicht budgetierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu Fr. 250'000.00; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr Fr. 500'000.00 nicht übersteigen;~~ **frei bestimmbare, budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00.**
  - c. ~~frei bestimmbarer Aufwand~~ **nicht vorhersehbare** und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. ~~400'000.00~~ **300'000.00** überschreiten.
  - d. gebundene Ausgaben.

## V. Gemeindeverwaltung

### § 23 Gemeindeverwaltung

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert ~~den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung~~ klar definierte **operative** Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. ~~Die Ressortleiter~~ **Der Vorsitzende der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber und die Abteilungsleiter** tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen operativen Aufgaben die Verantwortung.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### § 24 Vorsitzender der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber

- <sup>1</sup> **Der Vorsitzende der Geschäftsleitung** / Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
- <sup>2</sup> **Der Gemeinderat führt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber. Die operativen Zuständigkeiten werden in der Organisationsverordnung geregelt.** Der Vorsitzende der Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber ~~ist die Stabsstelle des Gemeinderates und~~ nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.
- <sup>3</sup> Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- <sup>4</sup> Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- ~~<sup>5</sup> Die weiteren Aufgaben werden in der Organisationsverordnung festgehalten.~~

## VI. Weitere Organe

### § 25 Controlling-Kommission

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
  - a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich dem Budget, das Legislaturprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
  - b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
- <sup>3</sup> Für die Controlling-Kommission besteht ein separates Reglement, welches deren Tätigkeiten regelt.

### § 26 ~~Rechnungskommission~~ Externe Revisionsstelle

- ~~<sup>1</sup> Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus drei Mitgliedern.~~
- ~~<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungskommission richten sich nach den §§ 23 ff. Gemeindegesetz.~~
- ~~<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für gewisse Teilgebiete oder zusätzlich nach Bedarf eine externe Revisionsstelle mit bestimmten Kontrollaufgaben beauftragen~~
- <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- <sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle wird durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung für zwei Jahre bestimmt. Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens weitere viermal ohne Unterbruch bestimmt werden.

### § 27 Bürgerrechtskommission

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden, mit Ausnahme des Vertreters des Gemeinderates, von den Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen im Proporzverfahren an der Urne gewählt.
- <sup>2</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern, wobei das zuständige Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Mitglied der Bürgerrechtskommission aus seinen Reihen sowie den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht.
- <sup>4</sup> Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre und fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.
- <sup>5</sup> Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer.
- <sup>6</sup> Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den Gesetzen des Kantons Luzern.

<sup>7</sup> Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Triengen steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.

<sup>8</sup> Der Gemeinderat regelt das Verfahren in einer Verordnung.

<sup>9</sup> Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über diese Informationen Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren.

## VII. Weitere Gremien

### § 28 **Schulpflege **Bildungskommission****

<sup>1</sup> Die ~~Schulpflege~~ **Bildungskommission** besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren drei Mitgliedern sowie aus dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates, welches von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission ist.

~~<sup>2</sup> Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.~~

<sup>2</sup> **Die Bildungskommission nimmt die Aufgaben gemäss Art. 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr und verfügt über die entsprechende Entscheidungskompetenz.**

<sup>3</sup> Die Schulverordnung regelt das Nähere.

### § 29 **Urnenbüro**

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

### § 30 **Weitere Kommissionen**

~~Die Gemeindeversammlung oder~~ Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## VIII. Finanzhaushalt

### § 31 Grundsätze

- <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 32 Verfahren beim ~~Aufgaben- und Finanzplan~~ Voranschlag Budget

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission ~~den Aufgaben- und Finanzplan~~ die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit einem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- <sup>2</sup> Die Controlling-Kommission unterbreitet ~~den Stimmberechtigten und~~ dem Gemeinderat ihren Bericht ~~und ihre Empfehlungen~~ zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets.
- <sup>3</sup> Bis jeweils am 31. Dezember stimmt die Gemeindeversammlung über das Budget und den Steuerfuss ab und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### § 33 Verfahren bei der Rechnungsablage

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der ~~Rechnungskommission~~ externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss § 24 25 und § 22 26 erforderlichen Unterlagen.
- <sup>2</sup> Die ~~Rechnungskommission~~ Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten ~~der Gemeindeversammlung und~~ dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen.
- <sup>3</sup> Bis jeweils am 30. Juni stimmt die Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung ab und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Die bisherige Gemeindeordnung vom 21. Oktober 2007 wird aufgehoben.

### **§ 35 In-Kraft-Treten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Triengen, 1. September 2020

### **Gemeinderat Triengen**

René Buob  
Gemeindepräsident

Guido Obrist  
Gemeindeschreiber I

Genehmigt gemäss Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020.

Anhang I  
Gemeindegebiet Triengen

**Geoportal Triengen**

ein Angebot von [www.raumdatenpool.ch](http://www.raumdatenpool.ch)

19.7.2019

